

Sitzungsvorlage Nr. 138/2018  
Sitzung: Gemeinderat  
Anlage(n):  
1 Berechnung

Sitzung am 11.09.2018

AZ: II-022.31/Be  
Erstellt: 21.08.2018



# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## Überprüfung und Festsetzung der Zahl der Gemeinde-, Ortschafts- und Bezirksbeiräte anlässlich der Kommunalwahl am 26.05.2019

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde vom Gemeinderat am 18.11.2003 die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eutingen im Gäu beschlossen. Hierbei wurde die Anzahl der Gemeinde- und Ortschaftsräte geregelt.

Der Gemeinderat wurde auf 14 Gemeinderatssitze mit einer Sitzverteilung von 6 Sitzen für Eutingen, 2 Sitze für Göttelfingen, 2 Sitze für Rohrdorf und 4 Sitze für Weitingen festgelegt. Die Ortschaftsräte wurden auf jeweils 5 Sitze bei den Ortsteilen Göttelfingen und Rohrdorf, sowie auf 7 Sitze auf den Ortsteil Weitingen festgelegt. Der Bezirksbeirat wurde auf 7 Mitglieder festgelegt.

Auf Grund der Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde die festgelegte Anzahl der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung (GemO) überprüft.

Gemäß § 25 Abs. 2 der GemO kann in einer Gemeinde mit unechter Teilortswahl im Rahmen der Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere oder die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Durch die Hauptsatzung kann auch eine dazwischenliegende Zahl der Gemeinderäte festgelegt werden.

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| - in Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern,<br>aber nicht mehr als 5.000 Einwohner  | <b>14</b> |
| - in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohner,<br>aber nicht mehr als 10.000 Einwohner  | <b>18</b> |
| - in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohner,<br>aber nicht mehr als 20.000 Einwohner | <b>22</b> |

Dies bedeutet, dass für die Gemeinde Eutingen im Gäu grundsätzlich jede Zahl von 14 bis 22 Sitze festgelegt werden kann.

Nach den in der GemO geregelten Gemeindegrößengruppen wäre es möglich, die Anzahl der Gemeinderäte bei der bisherigen Regelung zu belassen. Alternativ könnte auch eine hiervon abweichende Anzahl der Gemeinderatssitze beschlossen werden.

Bei der unechten Teilortswahl sind nach § 27 GemO bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.

Die Zahl der Ortschaftsräte wird nach § 69 GemO durch die Hauptsatzung bestimmt.

Die für die Kommunalwahl maßgebende Einwohnerzahl ergibt sich aus § 57 Kommunalwahlgesetz (KomWG). Demnach ist für die Wahl des Gemeinderates am 26.05.2019 das auf den 30. September 2017 amtlich fortgeschriebene Ergebnis des letzten Zensus 2011 maßgebend.

Die maßgebliche Einwohnerzahl einer Ortschaft errechnet sich nach § 57 Abs. 2 KomWG nach der dort verankerten Formel. Vom Statistischen Landesamt werden nur die Einwohnerzahlen der Gesamtgemeinde festgestellt. Entsprechende amtliche Einwohnerzahlen für Ortsteile der Gemeinden gibt es nicht. Zur Rechtssicherheit wurde jetzt neu eine gesetzliche Regelung für die Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl für Teile des Gemeindegebiets geschaffen. Als Formel ausgedrückt ergibt sich die maßgebliche Einwohnerzahl eines Ortsteils wie folgt:

Einwohnerzahl Ortsteil nach Melderegister (EWO-OT-MR) geteilt durch Einwohnerzahl Gemeinde nach Melderegister (EWO-G-MR) mal amtliche Einwohnerzahl Gemeinde (StaLa) = maßgebliche Einwohnerzahl Ortsteil.

$$\frac{\text{EWO-OT-MR}}{\text{EWO-G-MR}} \times \text{StaLa} = \text{maßgebliche EWO-OT}$$

Diese so errechnete Einwohnerzahl eines Ortsteils ist außerdem für weitere wahlorganisatorische und –rechtliche Festlegungen bei der Ortschaftsratswahl bzw. bei der Gemeinderatswahl mit unechter Teilortswahl verpflichtend anzuwenden.

Für die Gemeinde Eutingen im Gäu stellen sich die aus den gesetzlichen Vorgaben maßgebende Einwohnerzahlen wie folgt dar:

**Maßgebliche Einwohnerzahl (StaLa) zum Stichtag 30.09.2017: 5.711 Einwohner**

Einwohnerzahl lt. Melderegister zum Stichtag 30.09.2017: 5.736 Einwohner

Maßgebliche Einwohnerzahl der Ortsteile nach gesetzlicher Regelung (Formel):

<b>Ortsteil Eutingen:</b>	2.305 : 5.736 x 5.711 = 2.294,95	=	<b>2.294,95 Einw.</b>
<b>Ortsteil Göttelfingen:</b>	959 : 5.736 x 5.711 = 954,82	=	<b>954,82 Einw.</b>
<b>Ortsteil Rohrdorf:</b>	771 : 5.736 x 5.711 = 767,64	=	<b>767,64 Einw.</b>
<b>Ortsteil Weitingen:</b>	1.701 : 5.736 x 5.711 = 1.693,59	=	<b>1.693,59 Einw.</b>

Entsprechend der maßgeblichen Einwohnerzahlen kann die Anzahl der Gemeinderatssitze wie in der als Anlage 1 beigefügten Berechnung festgelegt werden.

Aus der Berechnung ist auch ersichtlich, in welchem Verhältnis die Anzahl der Gemeinderatssitze zur Einwohnerzahl steht.

Aus der Tabelle lässt sich entnehmen, dass die Differenz bei der Einwohnerzahl je Gemeinderatssitz bei 15 und 19 Sitzen mit 105 und 102 Einwohnern am höchsten und bei 20 und 22 Gemeinderatssitzen mit 48 bzw. 43 Einwohnern am geringsten und damit am ausgeglicheneren ist.

Bei der Festlegung der Sitzzahl waren im Jahr 2003 u.a. auch Argumente maßgeblich, dass eine kostengünstige und effiziente Struktur entsteht. Durch die Beibehaltung der unechten Teilortswahl und die Ortschaftsverfassung (Ortschaftsräte) wurde die Beteiligungsmöglichkeit als gegeben angesehen.

Zwischenzeitlich hat die Beteiligung der Bürger an kommunalpolitischen Entscheidungen deutlich zugenommen. Es wäre denkbar, die Sitzzahl des Gemeinderates zu erhöhen, damit sich mehr Bürgerinnen und Bürger in der Vertretung der Bürger (Gemeinderat) beteiligen und einbringen können.



Vom Gemeinderat ist zu entscheiden, ob die Zahl der Gemeinderäte und ggf. die Zahl der Ortschafts- und Bezirksbeiräte ab der neuen Legislaturperiode geändert werden soll.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt, die Anzahl der Gemeinde-, Ortschafts- und Bezirksbeiräte ab der Kommunalwahl am 26.05.2019 wie folgt festzulegen:**

1. Gemeinderat: .....Sitze

Die Sitzverteilung im Gemeinderat erfolgt entsprechend der Einwohnerzahlen für den

- Ortsteil Eutingen .....Sitze,
- Ortsteil Göttelfingen .....Sitze,
- Ortsteil Rohrdorf .....Sitze,
- Ortsteil Weitingen .....Sitze.

2. Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird festgelegt auf

- Ortschaftsrat Göttelfingen .....Mitglieder
- Ortschaftsrat Rohrdorf .....Mitglieder
- Ortschaftsrat Weitingen .....Mitglieder.

3. Der Bezirksbeirat wird festgelegt auf .....Mitglieder.

4. Die Hauptsatzung der Gemeinde Eutingen im Gäu soll entsprechend geändert bzw. angepasst werden.

**Berechnung zur Sitzverteilung der Gemeinderatssitze zum Stichtag 30.09.2017**

	Einw. 30.09.2017	14 GR- Sitze	Sitzzahl 14 gerundet	entspricht Einw. pro Sitz	15 GR- Sitze	Sitzzahl 15 gerundet	entspricht Einw. pro Sitz	16 GR- Sitze	Sitzzahl 16 gerundet	entspricht Einw. pro Sitz	17 GR- Sitze	Sitzzahl 17 gerundet	entspricht Einw. pro Sitz	18 GR- Sitze	Sitzzahl 18 gerundet	entspricht Einw. pro Sitz
<b>Eutingen</b>	2.294,95	5,62	6	382	6,03	6	382	6,43	6	382	6,83	7	328	7,23	7	328
<b>Göttelfingen</b>	954,82	2,34	2	477	2,51	3	318	2,68	3	318	2,84	3	318	3,01	3	318
<b>Rohrdorf</b>	767,64	1,88	2	384	2,02	2	384	2,15	2	384	2,29	2	384	2,42	nahegelegene Rundungszahl 3	256
<b>Weitingen</b>	1693,59	4,15	4	423	4,45	4	423	4,74	5	339	5,04	5	339	5,34	5	339
<b>Gesamt</b>	5.711	13,99	14	Differenz 95	15,01	15	Differenz 105	16	16	Differenz 66	17	17	Differenz 66	18	18	Differenz 83

	Einw. 30.09.2017	19 GR- Sitze	Sitzzahl 19 gerundet	entspricht Einw. pro Sitz	20 GR- Sitze	Sitzzahl 20 gerundet	entspricht Einw. pro Sitz	21 GR- Sitze	Sitzzahl 21 gerundet	entspricht Einw. pro Sitz	22 GR- Sitze	Sitzzahl 22 gerundet	entspricht Einw. pro Sitz
<b>Eutingen</b>	2.294,95	7,64	8	287	8,04	8	287	8,44	8	287	8,84	9	255
<b>Göttelfingen</b>	954,82	3,18	3	318	3,34	3	318	3,51	4	239	3,68	4	239
<b>Rohrdorf</b>	767,64	2,55	wegen Rundung 2	384	2,69	3	256	2,82	3	256	2,96	3	256
<b>Weitingen</b>	1693,59	5,63	6	282	5,93	6	282	6,23	6	282	6,52	nahegelegene Rundungszahl 6	282
<b>Gesamt</b>	5.711	19	19	Differenz 102	20	20	Differenz 62	21	21	Differenz 48	22	22	Differenz 43

Bei einer Sitzzahl von 18, 19 oder 22 Gemeinderäten könnte auch eine andere Sitzverteilung aufgrund der Rundungszahlen erfolgen.  
Über die genaue Sitzverteilung hat der GR zu entscheiden.